

Zertifizierung von Bestandsimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit: Mitteilung des MLR Baden-Württemberg

Das MLR Baden-Württemberg teilt Folgendes mit:

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten. Auslöser stellt der Handel mit Spanien dar.

Bezüglich der Zertifizierung von „Bestandsimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit“ für das nationale und innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren wurde in Abstimmung mit dem Bayerischem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz folgende Ausführungen getroffen:

Um die Anforderung an einen, gegen BTV geimpften Bestand, zertifizieren zu können, ist es grundsätzlich erforderlich, alle zum jeweiligen Zeitpunkt im Betrieb vorhandenen, impffähigen Rinder nach den Angaben des Impfstoffherstellers wenigstens einmal pro Jahr zu impfen. Das heißt, das alle Rinder, die älter als 3 Monate sind, eine Grundimmunisierung oder eine Wiederholungsimpfung erhalten. Masttiere sind bei der Bestandsimpfung grundsätzlich mit miteinzubeziehen. Ist eine Impfung von Tieren aufgrund der Nutzungsart und/oder des Alters nicht ohne Gefahr für Leib und Leben von Mensch und Tier möglich, kann von der Impfung einzelner Tiere oder Tiergruppen abgesehen werden.

Danach können Kälber wie folgt verbracht werden:

A. Kälber, die jünger als 70 Tage sind:

*Für das **innergemeinschaftliche Verbringen nach Spanien** gelten laut dem Abkommen für das Verbringen von Kälbern bis zu einem Alter von 70 Tagen drei Möglichkeiten:*

- *Grundimmunisierung (GRU) der Mutterkuh vor der Belegung, Biestmilchgabe und Bestandsimpfung,*
- *GRU der Mutterkuh während der Trächtigkeit, Biestmilchgabe und Blutuntersuchung (negativer Virusnachweis) des Kalbes innerhalb 7 Tage vor dem Verbringen, Mitzuführende zusätzliche Bescheinigungen sind - TRACES-Gesundheitsbescheinigung
 - *Ergänzende, Abkommen-spezifische Gesundheitsbescheinigung*
 - *Negative Blutuntersuchungsbefunde**

B. Kälber, die jünger als 90 Tage sind:

- *Für das **Innerstaatliche Verbringen** (innerhalb Deutschlands) können ungeimpfte Kälber bis zu einem Alter von < 90 Tage von geimpften Muttertieren aus einer Restriktionszone in ein BTV-freies Gebiet verbracht werden, sofern das Muttertier einen wirksamen Impfschutz besitzt [ersichtlich in der HIT-Datenbank, Impfstatus „GRU“ (Grundimmunisierung) oder „WDH“ (= Grundimmunisierung und Nachimpfung)] und zusätzlich eine Tierhaltererklärung (entweder „Tierhaltererklärung Kälber - Abschluss der Grundimmunisierung des Muttertieres vor Belegung-“, oder „Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung des Muttertieres während der Trächtigkeit“)vorliegt.*
- *Für das **innergemeinschaftliche Verbringen nach Niederlande** müssen laut dem Abkommen alle Kälber einer Repellentbehandlung zum Zeitpunkt der Blutprobennahme erhalten. Die Blutuntersuchung (negativer Virusnachweis) des Kalbes muss innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen erfolgen.
Mitzuführenden zusätzliche Bescheinigungen sind - TRACES-Gesundheitsbescheinigung
 - *Ergänzende, Abkommen-spezifische Gesundheitsbescheinigung**

C. Kälber, die älter als 90 Tage sind sowie Rinder:

- *Kälber über 90 Tage sowie Rinder können **innerstaatlich aus Restriktionsgebieten** in BTV-freie Gebiete verbracht werden, solange sie einen wirksamen Impfschutz besitzen und die entsprechenden Warteintervalle mit bzw. ohne Freitestung (Blutuntersuchung) eingehalten worden sind.*

- *Im **innergemeinschaftlichen Handel** (innerhalb der EU-Mitgliedstaaten) sind die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Rinder dürfen aus Restriktionszonen in freie Gebiete in der EU nur verbracht werden, wenn diese innerhalb des Immunitätszeitraums, der in der Beschreibung des BT-Impfstoffs garantiert wird, erneut geimpft wurden. Dies gilt unabhängig vom Status in der HIT-Datenbank. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Export in ein Drittland.*

.....